Anlage 1 der Geschäftsordnung für das Moderamen der ErKiB / SV XI Prüfung, Anweisung und Ausführung von Zahlungen, Bestätigung und Anerkennung von Einnahmen

(Änderungsbeschluss der Synode 14. Oktober 2017)

1. Prüfung / Bestätigung

Die Prüfung und Bestätigung bei Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit ("sachlich und rechnerisch richtig") kann durch die Moderamenssekretärin, den Rechner oder ein Moderamensmitglied vorgenommen werden.

2. Anweisung / Anerkennung

Die Anerkennung/Zahlungsanweisung bei Einnahmen und Ausgaben erfolgt bis zu einem Betrag von unter 3.000 € durch ein Moderamensmitglied, zwischen 3.000 € und unter 10.000 € durch zwei Moderamensmitglieder und ab 10.000 € durch drei Moderamensmitglieder.

Prüfung/Bestätigung von Einnahmen und Ausgaben und Anerkennung/Zahlungsanweisung von Einnahmen und Ausgaben können nicht durch dieselbe Person erfolgen.

3. Ausführung von Zahlungen

Die Ausführung von Zahlungen ab 10.000 € muss von zwei Moderamensmitgliedern oder von einem Moderamensmitglied und dem Rechner freigegeben werden. Unterhalb dieser Grenze können Zahlungen durch eine*n Zeichnungsberechtigte*n freigegeben werden.

3a. regelmäßige Zahlungen

Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen wie z.B. die Gemeindezuweisungen oder die landeskirchliche Umlage sind mit den entsprechenden Unterschriften Daueraufträge einzurichten.

3b. Zahlungen per Internet-Banking

Zahlungen per Internet-Banking werden vom Moderamensbüro als SEPA-Überweisung eingestellt, nachdem die erforderlichen Anweisungsunterschriften erteilt wurden. Die Freigabe im Internet erfolgt durch zwei Moderamensmitglieder oder ein Moderamensmitglied und den Rechner.

4. rechtsverbindliche Erklärungen und Unterschriften

Die Unterschriftsregelung für Anweisungen gilt in gleicher Weise auch für sonstige rechtsverbindliche Erklärungen und Unterschriften. Wenn die finanzielle Wirkung der Erklärung nicht beziffert werden kann, wird die Regelung für Zahlungen ab 10.000 € angewendet, d.h. es ist die Unterschrift von drei Moderamensmitgliedern notwendig.

Die Änderung der Anlage 1 der Geschäftsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.